



Aktenzeichen: VI A 3 - 651.220.010
Bearbeiter: Herr Beck
Durchwahl: (06 11) 3 68 – 25 24
E-Mail: k.h.beck@hkm.hessen.de
Datum: 22. November 2001

Merkblatt zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das neue *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen* (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Bundesseuchengesetz ab.

Im 6. Abschnitt werden zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert.

Folgende Regelungen sieht das Gesetz vor:

1) Besuchsverbot

Bei *schweren Infektionskrankheiten*, die durch geringe Erregermengen durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und bei einigen *häufigen Infektionskrankheiten des Kindesalters*, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können (siehe *Anlage 1*), besteht ein **Besuchsverbot** für den Infizierten in der Schule bzw. der Gemeinschaftseinrichtung. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein Mitbewohner der häuslichen Wohngemeinschaft erkrankt ist. Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten.

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei Kopfläusen.

Für eine **Wiederzulassung** ist je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht (siehe *Anlage 2*).

2) Informationspflicht

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist diese unverzüglich der Schule mitzuteilen. Die Informationspflicht besteht auch beim Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft.

3) Meldepflicht

Wird der Schule das Vorliegen einer betreffenden Krankheit bekannt, so hat die Leitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Die Meldepflicht gilt auch bei zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Fällen von Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, die nicht in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten angeführt sind.

4) Belehrungspflicht

Lehrerinnen und Lehrer sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu belehren. Die Belehrung ist im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass weitere Mitarbeiter (z. B. Hausmeister, Sekretärin) ebenfalls belehrt werden.

Bei *Neueinstellungen* (Referendarinnen und Referendare, neueingestellte Lehrkräfte) erfolgt eine Belehrung bei Aufnahme der Tätigkeit durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Lehrkräfte in Schulküchen sowie Personen, die mit der Lebensmittelzubereitung oder -ausgabe befasst sind, benötigen eine Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes oder eines beauftragten Arztes über eine Erstbelehrung bezüglich der Tätigkeitsverbote im Krankheitsfall. Anschließend gilt für diese Personen eine jährliche Belehrungspflicht durch den jeweiligen Arbeitgeber.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass *Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern* ebenfalls in geeigneter Weise über ihre Pflichten belehrt werden.

5) Dokumentationspflicht

Sämtliche Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren. Für Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter kann die Dokumentation durch das Formblatt in *Anlage 3* erfolgen.

Hilfestellungen für die Umsetzung bietet der Leitfaden des Hessischen Sozialministeriums zum Infektionsschutzgesetz. Diese Broschüre wird in ausreichender Stückzahl über die „Zentralstelle Publikationsmanagement“ des HeLP an alle Schulen verteilt. Sie steht zusätzlich auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) unter *Presse/Publikationen/Broschüren* als Online-Version zur Verfügung.

Im Auftrag



Beck

Anlage 1

Eine Liste der Krankheiten, bei denen ein *Besuchsverbot* in der Schule oder Gemeinschaftseinrichtung besteht, ist in **§ 34 IfSG Abs. 1** angeführt.

Personen, die an

- | | |
|--|---|
| 1. Cholera | 11. Mumps |
| 2. Diphtherie | 12. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 13. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 14. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 15. Scabies (Krätze) |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 7. Keuchhusten | 17. Shigellose (Ruhr) |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 18. Typhus abdominalis |
| 9. Masern | 19. Virushepatitis A oder E |
| 10. Meningokokken-Infektion | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind (§ 34 Abs. 1 IfSG).

§ 34 Abs. 2 IfSG nennt einen Personenkreis, der von dem angeführten Kontaktverbot *bedingt ausgenommen* wird. Demnach dürfen Personen als Ausscheider von

- | | |
|---|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten oder an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Für folgende Erkrankungen besteht ein *Besuchsverbot* für Personen, die mit dem Erkrankten in *häuslicher Wohngemeinschaft* leben. Das Besuchsverbot gilt auch bei einem Verdacht auf eine dieser Krankheiten (**§ 34 Abs. 3 IfSG**):

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Cholera | 8. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 9. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 10. Paratyphus |
| 4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber | 11. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 12. Poliomyelitis |
| 6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose | 13. Shigellose (Ruhr) |
| 7. Masern | 14. Typhus abdominalis |
| | 15. Virushepatitis A oder E |

Anlage 2:

Wiedenzulassung zum Besuch der Schule bzw. Gemeinschaftseinrichtung

Wiedenzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts 2001			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiedenzulassung erfolgt nach		
	<i>Intervall nach Krankheitsbeginn</i>	<i>Intervall nach Beginn einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Antibiotikabehandlung</i>	<i>Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome</i>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wiederholter Kopflausbefall ➤ Skabies (Krätze) ➤ Impetigo (Ansteckende Borkenflechte) 	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten 5 Tage	Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tuberkulose ➤ Diphtherie 	Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach, Streptokokkenangina 24 Stunden	Meningitis Nach Abklingen der Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ➤ EHEC ** – Enteritis ➤ Shigellose (Ruhr) ➤ Cholera ➤ Typhus ➤ Paratyphus 	Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Erstmaliger Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Polio ➤ Pest ➤ VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber) 	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia-Coli</u> -Bakterien	

Anlage 3:

Formblatt zur Dokumentation der Belehrung von Lehrkräften und Beschäftigten

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Frau/ Herr _____
 geboren am _____
 Straße, Hausnummer _____
 Postleitzahl, Ort _____
 Schule, Dienstort _____

Ich erkläre hiermit, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die für ein Tätigkeitsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Treten vor, bei oder nach der Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 34 IfSG auf, bin ich verpflichtet, diese unverzüglich meinem Arbeitgeber mitzuteilen.

 Ort, Datum

 Unterschrift